

Beschlussempfehlung und Bericht des Finanzausschusses (7. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 18/11867 –**

**Entwurf eines Gesetzes
zu dem Abkommen vom 29. Juni 2016
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und der Republik Armenien
zur Vermeidung der Doppelbesteuerung
und zur Verhinderung der Steuerverkürzung
auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen**

A. Problem

Doppelbesteuerungen stellen bei internationaler wirtschaftlicher Betätigung ein erhebliches Hindernis für Handel und Investitionen dar. Durch das vorliegende Abkommen sollen derartige steuerliche Hindernisse zur Förderung und Vertiefung der Wirtschaftsbeziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Armenien besser abgebaut werden, als es nach dem im Verhältnis zur Republik Armenien derzeit anzuwendenden deutschen Doppelbesteuerungsabkommen vom 24. November 1981 mit der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken (BGBl. 1983 II S. 2, 3) möglich ist.

B. Lösung

Das Abkommen vom 29. Juni 2016 enthält die dafür notwendigen Regelungen. Durch das Vertragsgesetz sollen die Voraussetzungen nach Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes für das Inkrafttreten des Abkommens geschaffen werden.

Annahme des Gesetzentwurfs in unveränderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für die öffentlichen Haushalte ergeben sich keine nennenswerten finanziellen Auswirkungen.

E. Erfüllungsaufwand**E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Das Gesetz hat gegenüber der Rechtslage nach dem derzeit geltenden Abkommen keine messbaren Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entstehen durch das Gesetz keine messbaren Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Den Steuerverwaltungen der Länder entstehen durch das Gesetz keine messbaren Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand.

F. Weitere Kosten

Unternehmen, insbesondere kleinen und mittelständischen Unternehmen, entstehen durch das Gesetz keine unmittelbaren direkten Kosten. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind von dem Gesetz nicht zu erwarten.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/11867 unverändert anzunehmen.

Berlin, den 31. Mai 2017

Der Finanzausschuss

Ingrid Arndt-Brauer
Vorsitzende

Uwe Feiler
Berichterstatter

Lothar Binding (Heidelberg)
Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Uwe Feiler und Lothar Binding (Heidelberg)

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf **Drucksache 18/11867** in seiner 231. Sitzung am 27. April 2017 dem Finanzausschuss zur federführenden Beratung sowie dem Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz zur Mitberatung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Das Abkommen ist an das OECD-Musterabkommen angelehnt. Es enthält u. a. die Grundlagen für einen umfassenden steuerlichen Informationsaustausch entsprechend dem OECD-Standard.

Dem OECD-Musterabkommen weitgehend folgend, regeln die Artikel 1 bis 5 den Geltungsbereich des Abkommens sowie die für die Anwendung des Abkommens notwendigen allgemeinen Begriffsbestimmungen. Die Artikel 6 bis 21 weisen dem Quellen- bzw. Belegenheitsstaat Besteuerungsrechte für die einzelnen Einkunftsarten und für das Vermögen zu. Artikel 22 enthält die Vorschriften zur Vermeidung der Doppelbesteuerung durch den Ansässigkeitsstaat für die Einkünfte, die der Quellen bzw. Belegenheitsstaat besteuern darf. Die Artikel 23 bis 32 regeln den Schutz vor Diskriminierung, die zur Durchführung des Abkommens notwendige Zusammenarbeit der Vertragsstaaten, den Informationsaustausch, das Inkrafttreten und die Kündigung des Abkommens sowie andere Fragen.

Das Protokoll mit einigen das Abkommen ergänzenden Regelungen ist Bestandteil des Abkommens und enthält Regelungen, die Besonderheiten der Steuerrechte der Vertragsstaaten berücksichtigen oder die Bestimmungen einzelner Artikel des Abkommens konkretisieren, sowie Klauseln zum Schutz personenbezogener Daten.

Durch das Vertragsgesetz sollen die Voraussetzungen nach Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes für das Inkrafttreten des Abkommens geschaffen werden.

III. Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat den Gesetzentwurf in seiner 151. Sitzung am 31. Mai 2017 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/11867 unverändert anzunehmen.

Der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung** hat sich am 27. April 2017 mit dem Gesetzentwurf gutachtlich befasst und festgestellt, dass das Vorhaben keine direkten Nachhaltigkeitswirkungen im Sinne der Nachhaltigkeitsstrategie entfalte. Eine Prüfbitte sei nicht erforderlich.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Finanzausschuss hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/11867 in seiner 116. Sitzung am 31. Mai 2017 erstmalig und abschließend beraten.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Gesetzentwurf auf Drucksache 18/11867 unverändert anzunehmen.

Die **Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD** begrüßten den Gesetzentwurf und machten auf den Handlungsbedarf aufmerksam, da das bisherige Doppelbesteuerungsabkommen mit Armenien aus dem Jahr 1981

stamme und noch mit der ehemaligen Sowjetunion geschlossen worden sei. Das neue Abkommen werde steuerliche Hindernisse abbauen und zur Förderung und Vertiefung der Wirtschaftsbeziehungen beider Staaten beitragen. Die Bestimmungen des Abkommens seien an das OECD-Musterabkommen angelehnt. Das Abkommen enthalte die Grundlagen für den steuerlichen Informationsaustausch entsprechend des OECD-Standards. Das Abkommen ermögliche den deutschen Steuerbehörden den umfangreichen Informationsaustausch in Steuersachen. Es gelte für die Bereiche der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Vermögenssteuer und Steuern gleicher oder ähnlicher Art. Alle nicht ausdrücklich genannten Einkünfte würden nur im Ansässigkeitsstaat besteuert. Die Besteuerung des Vermögens erfolge grundsätzlich nur im Wohnsitzstaat.

Die **Fraktionen DIE LINKE**. betonte, dass das neue Doppelbesteuerungsabkommen im Vergleich zum bisherigen Abkommen zwar eine Verbesserung darstelle, diese allerdings nicht ausreichend sei. Das Doppelbesteuerungsabkommen mit Armenien enthalte die üblichen Defizite der deutschen Abkommenspolitik. Diese würden insbesondere die vorrangige Anwendung der Freistellungsmethode zur Vermeidung der Doppelbesteuerung – Armenien wende hingegen die Anrechnungsmethode an –, die unzureichende Anwendung von Quellensteuern auf Lizenzgebühren und Zinsen sowie die Absenkung der Quellensteuersätze bei Dividenden betreffen. Schließlich fehle auch die Verpflichtung zur Anwendung des automatischen Informationsaustauschs.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** begrüßte einerseits, dass das alte Doppelbesteuerungsabkommen mit Armenien durch ein neues Abkommen ersetzt werde. Andererseits kritisierte man ebenfalls die fehlende Verpflichtung zur Anwendung des automatischen Informationsaustauschs.

Berlin, den 31. Mai 2017

Uwe Feiler
Berichterstatter

Lothar Binding (Heidelberg)
Berichterstatter

